

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, den **12. Juli 2021, 18 Uhr**, findet in der **Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Corona Sachstandsbericht
3. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Bad Rotenfels
4. Mobilitätskonzept Gaggenau 2030
– Beschluss des Enderichts –
5. Umbildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Gaggenau
6. Gewährung eines Zuschusses an den DRK-Ortsverein Gaggenau e.V. zum Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges
7. Gewährung eines Zuschusses an den DRK-Ortsverein Gaggenau e.V. zur Anschaffung des Digitalfunks
8. Anfragen der Stadträte
9. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

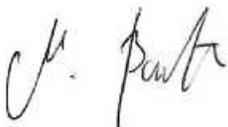
Am **Mittwoch, den 14. Juli 2021, 19:00 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier statt. Die Sitzung findet statt: Eichelberghalle Oberweier, Hauleweg 1, 76571 Gaggenau. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
- Ausbau der Bushaltestelle Sportplatz Oberweier -
3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Barth
Ortsvorsteher Oberweier

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Mo., **12. Juli 2021, 17 Uhr**, findet in der **Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Stadträte
3. Goethe-Gymnasium - Generalsanierung energetische Sanierung Pavillon II
– Vergabe der Heizungs- und Lüftungsarbeiten –
4. Erschließung des Baugebiets Sechster Teilbebauungsplan "Heil II - Birkigklamm/Altheil"
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Bürgermeister

Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Freibad "Waldseebad" der Stadt Gaggenau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2021 folgende Haus- und Badeordnung für das „Waldseebad“ der Stadt Gaggenau als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Das Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau.
2. Die Stadt Gaggenau betreibt das Bad
 - a) in einem Teilbereich als naturbelassenes Bad mit biologischer Wasseraufbereitung ohne chemische Desinfektion des Badewassers und
 - b) in einem Teilbereich als chemisches/technisches Bad mit chemischer Desinfektion des Badewassers.
3. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Benutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (Wasserrutsche, Sprudel-/Massageliegen, Wasserspeier u.a.) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter bzw. Organisator für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 3

Benutzungsberechtigte

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen u.Ä. (in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - d) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

2. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Weitere Altersbeschränkungen (Sprunganlagen, Wasser-rutschen, Sprudelliegen u.a.) sind möglich. Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen müssen über eine ausreichende Schwimmfähigkeit verfügen.
3. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten. Für Kinder, die nicht schwimmen können, gilt Elternaufsicht.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen erfolgt durch die Stadt.
6. Die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht bzw. Unterweisung ist grundsätzlich nicht zugelassen. Gleiches gilt für das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Stadt.

§ 4

Öffnungszeiten/Benutzungszeit

1. Die Öffnungszeiten für den Freibadbetrieb werden von der Stadt festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. An Schlechtwettertagen kann der Betrieb des Bades ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
2. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann die Betriebsleitung die Benutzung des Bades oder von Teilen davon einschränken oder vorübergehend sperren.
3. Das Bad ist mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Die Benutzungszeit wird in der Gebührensatzung bzw. in der Entgeltordnung geregelt.

§ 5

Benutzungsgebühr/Entgelt

1. Vor Betreten des Bades ist die Benutzungsgebühr gemäß der Satzung oder das Entgelt gemäß der Entgeltordnung zu entrichten. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
2. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen bzw. die Benutzungsgebühr oder das Entgelt wird nicht erstattet. Das Gleiche gilt für verlorene Eintrittskarten oder nicht ausgenutzte Badezeiten.
3. Gelöste Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Benutzungsgebühr/des Entgeltes.

§ 6

Zutritt

1. Jeder Benutzer hat für die Benutzung des Bades eine gültige Eintrittskarte-/Mehrfach-/Saisonkarte entsprechend der Gebührensatzung bzw. der Entgeltordnung an der Kasse/am Automaten zu lösen. Einzel-/Mehrfach-/Saisonkarten sind am Eintrittskontrollgerät einzubuchen.
2. Der Zugang zu den Umkleieräumen und Becken sowie zu den anderen für die Benutzer vorgesehenen Räumlichkeiten ist nur unter Benutzung der hierfür ausgewiesenen Zugänge gestattet. Für das Umkleiden sollen die dafür vorgesehenen Umkleidekabinen benutzt werden.
3. Das Betreten von Räumen und Bereichen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Maschinenraum, Regenerations-teiche u.a.), ist untersagt.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 7

Verhaltensregeln

1. Die Badeeinrichtungen, sonstigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer für den Schaden. Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Bildwiedergabegeräten und anderen Medien, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 - b) Das Grillen.
 - c) Essen, Trinken und Rauchen, in den Bereichen der Gebäude, Schwimmbecken und deren Umgängen.
 - d) Ausspucken des Badewassers innerhalb des Badgeländes und der Räumlichkeiten sowie jede andere Verunreinigung.
 - e) Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen und scharfen Gegenständen (insbesondere Glas). Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen, zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Das Abhalten von Feiern und Ähnlichem bedarf einer Genehmigung durch die Stadt.
4. Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Gaggenau.

§ 8

Körperreinigung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlichem Abdu-schen benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 9

Verhalten in den Badebecken

1. Die Benutzung der Schwimmbecken und Wasserattraktionen hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.
2. In den Schwimmbecken dürfen grundsätzlich keine Badeschuhe getragen werden. Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere die Holzdecks, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fang-spielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Das Einspringen ist nur an den dafür kenntlich gemachten Stellen zulässig. Das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken ist untersagt.
6. Die Schwimmbecken dürfen nur an den dafür vorgesehenen Treppen, Ausstiegen und Leitern verlassen werden.
7. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Benutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal benutzt werden. Beim Springen ist unbedingt auf Folgendes zu achten:
 - a) Der Sprungbereich muss frei sein.

- b) Es darf nur eine Person die Absprungstelle betreten.
 - c) Beim Sprung darf keine Beeinträchtigung anderer Besucher erfolgen.
 - d) Der Sprungbereich ist unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen.
 - e) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
 - f) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben die Nichtschwimmerbereiche zu benutzen. Sie haben den Umgang der Tiefbecken besonders vorsichtig zu betreten. Kinder mit jeglicher Art von Schwimmhilfen wird der Aufenthalt nur im Nichtschwimmerbereich und unter Aufsicht einer Begleitperson erlaubt.

§ 10

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal oder weitere Beauftragte des Bades haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Es übt daher gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Beschilderungen sind zu beachten.
2. Benutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Tageseintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Das Nichtbeachten von Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit sowie zur Einhaltung der Haus- und Badeordnung stellt einen Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuches dar und kann zur Anzeige gebracht werden. Außerdem kann ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss des Badebesuches erfolgen. Dem Benutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Benutzungsgebühr/ ein wesentlich niedrigeres Entgelt zusteht.

§ 11

Haftung

1. Die Stadt haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls für Schäden, die der Benutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Benutzungsgebühr/dem Entgelt beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
3. Dem Benutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt werden

keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sache durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Benutzers, bei der Nutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen und den Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Die Stadt ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Wünsche und Beschwerden

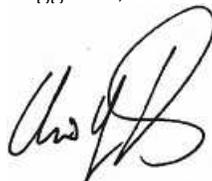
Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen. Sie können auch bei der Stadt Gaggenau, Hauptstr. 71, oder per E-Mail an: gaggenau.stadt@gaggenau.de vorgebracht werden.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung über die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 01. April 2006 einschließlich sämtlicher Änderungen sowie der dieser Haus- und Badeordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 1. Juli 2021



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.